



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Miete Hornusserhüttli der HG Messen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Reservationen und Veranstaltungen des Hornusserhüttli der Hornussergesellschaft Messen.

Die AGB beruhen auf Schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Änderungen der vorliegenden AGB werden dem/der Mieter/-in schriftlich bekannt gegeben. Ohne Gegenbericht innert 10 Werktagen gilt die Änderung als genehmigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Organisation

2.1 Zuständige Person

Die Hornussergesellschaft Messen hat für die Vermietung des Hornusserhüttli eine Person definiert, welche in Bezug auf die Vermietung zuständig ist. Die zuständige Person und deren Kontaktdaten sind auf der Website unter dem Link <https://hgmessen.ch/hornusserhuettli/> ersichtlich.

2.2 Reservation und Nutzung

Mit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Person der HG Messen, wird die Reservation gültig. Die Reservation bezieht sich auf einen zeitlich beschränkten Zeitraum.

2.3 Zugang zu den Räumlichkeiten

Der Schlüssel wird am Tag der Miete um 10.00Uhr durch die zuständige Person der Hüttliermietung übergeben und ist am Ende des Mietzeitraumes um 10.00Uhr wieder abzugeben. Mit der Übergabe des Schlüssels ist der Zutritt ins Hornusserhüttli möglich, jedoch nur während des gemieteten Zeitraums zulässig. Änderungen dieser Regel sind mit der zuständigen Person der HG Messen zu vereinbaren.



3. Leistungen und Preise

3.1 Zeitraum der Miete

Der Zeitraum der Miete wird auf der schriftlichen Bestätigung vermerkt. Insofern nichts anderes definiert ist.

3.2 Preise

Es gelten die Preise der schriftlichen Bestätigung der HG Messen. Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung ist – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Annullierung – nicht möglich.

3.3 Rechnungsstellung / Bezahlung

Mit der schriftlichen Bestätigung verpflichtet sich der/die Mieter/-in zur Zahlung des geschuldeten Betrags innert 30 Tagen nach der Miete. Die Zahlung kann in Bar, an die zuständige Person, oder mit Einzahlungsschein erfolgen. Ausserordentliche Aufwendungen durch die zuständige Person können allenfalls separat in Rechnung gestellt werden.

3.4 Kostenfolge bei Mehraufwand

Veränderungen der Grundeinrichtung (z.B. Umstuhlung) sind in der Raummiete nicht enthalten. Das gleiche gilt, wenn aufgrund starker Verschmutzung/Verunreinigung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig wird.

4. Annullierungen

Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Es werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt.

Kostenfolge bei Stornierungen

- | | |
|---|----------------------------------|
| – mehr als vier Wochen vor dem Anlass | → keine Kostenfolge |
| – sieben bis zwei Kalendertage vor dem Anlass | → 50% der Miete wird verrechnet |
| – ein Kalendertag oder weniger vor dem Anlass | → 100% der Miete wird verrechnet |



5. Hausordnung

Der/die Mieter/-in ist verantwortlich, dass die Räume und Anlage mit der gebotenen Sorgfalt benützt werden. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, für die Einhaltung der nachfolgenden Benützungsvorschriften zu sorgen und die weiteren Beteiligten in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

- In allen Räumen ist das Rauchen zu unterlassen.
- Bitte verlassen Sie den Raum in tadellosem Zustand (inklusive Tischordnung) wie Sie diesen beim Betreten angetroffen haben.
 - Abwaschmaschine ist ausgeräumt
 - Kaffeemaschine sofern benutzt ist gereinigt und entleert
 - Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall ist Sache der Mietpartei
 - Heizung ist auf markierte Stelle «beim Verlassen» gestellt
 - Fenster und Chassis sind geschlossen
 - Store ist eingezogen
 - Licht im und ums Hornusserhüttli wurde beim Verlassen gelöscht

6. Haftung

6.1 Haftung der Veranstalter/-innen

Der/die Mieter/-in verpflichtet sich, alles ihm/ihr zur Verfügung stehenden Inventar, das durch die Hornussergesellschaft Messen bereitgestellt wird, sorgfältig zu behandeln. Er/sie hat den Sachschaden am Eigentum der Hornussergesellschaft Messen, den er/sie verursacht hat, vollumfänglich zu ersetzen. Allfällig bestehende Mängel sind der zuständigen Person umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Mietdauer verursacht werden. Der/die Mieter/-in verfügt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

6.2 Haftung HG Messen

Die Hornussergesellschaft Messen lehnt jede Haftung ab. Das Benutzen des Hornusserhüttli und dessen Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann die Hornussergesellschaft Messen nicht haftbar gemacht werden.

7. Gerichtsstand

Anwendbares Recht: Schweizerisches Recht, Gerichtsstand: Solothurn. Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Gültig ab Juni 2020